

Richtlinien

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Morschen (Aufbruchrichtlinie)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die „Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Morschen“ gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

2.1 Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten ist der „Stand der Technik“ maßgebend. Die technischen Vorschriften, die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie die Regeln der Technik sind in Ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

Einige Regelwerke sind nachfolgend aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist.

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Hessisches Straßengesetz (HessStrG)

VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)

ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)

ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)

ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)

ZTVP-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)

ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)

RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)

DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)

DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)

DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäume

RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen

RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)

ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)

ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)

ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)

ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)

ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)

3. Genehmigungspflicht

3.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch das Straßenbauamt als Baulastträger und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch das Ordnungsamt – Straßenverkehrsbehörde.

4. Anträge

4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Straßenbauamt einzureichen. Auch bei Notreparaturen muss die Aufgrabungsanzeige **vor** dem Baubeginn vorliegen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die angrenzende Bebauung hervorgeht, mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen. Bitte verwenden Sie ausschließlich das Formular „Aufgrabungsanzeige“, das auf unserer Homepage <https://www.morschen.de/bauen-wohnen/aufgrabungen/> zum Download bereitsteht.

4.2 Für Anträge auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung gilt 4.1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse ist bei Punktaufbrüchen in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen. Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen. Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

5.2 Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
Lagerung von Baustoffen
Abstellen von Containern
Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.
Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn beim Straßenbauamt der Gemeinde zu beantragen.

5.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Gemeinde Morschen unter Angabe des Aktenzeichen der Aufbruchgenehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Die verkehrsbehördliche Anordnung gemäß §45(1), §45(6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.

6.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit dem Straßenbauamt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.3 Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht gefährdet werden. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Gemeinde Morschen, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Straßenbauamtes festgestellt, so ist das Straßenbauamt berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Straßenbauamtes durch den Antragsteller zu unterrichten. Das Straßenbauamt oder die Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch das Straßenbauamt ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist das Straßenbauamt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.4 Werden Anwohner durch Aufbrucharbeiten in ihren Rechten eingeschränkt, so sind sie vor Baubeginn, durch den Antragsteller, darüber zu informieren.

6.5 Gemäß § 32 StVO und § 15 HessStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Das Straßenbauamt hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen

6.6 Vor der Baustelleneinrichtung und vor Baubeginn ist durch den Antragsteller zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen (z.B. Versorgungseinrichtungen, Nachrichtenkabel, Abwasserleitungen) vorhanden sind, die durch die geplante Baumaßnahme gefährdet werden könnten. Hierzu sind alle Leitungspläne der Baustelle vorzuhalten. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen abzustimmen.

6.7 Alle Bäume und Grünanlagen im Bereich des Aufbruchs sind pfleglich zu behandeln vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufbrüche dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das Wachstum der Bäume nicht über Gefahr beeinträchtigt werden. Aufgrabungen im Wurzelbereich dürfen nur mit Saugbagger oder in Handarbeit vorgenommen werden. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung haftet der Antragsteller.

6.8 Der Antragsteller muss sich durch Nachfrage beim Katasteramt davon überzeugen, ob in unmittelbarer Rohrgrabennähe Vermessungspunkte (Grenzsteine, Bolzen, Markierungskreuze) vorhanden sind. Diese sind zu sichern. Vermessungspunkte, die nach Beendigung der Bauarbeiten nicht wieder aufzufinden sind, bzw. deren Lage verändert worden ist, werden zu Lasten des Auftragsnehmers wieder eingemessen und gesetzt.

6.9 Das Straßenbauamt behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen im Gemeindegebiet Morschen zu versagen.

7. Kostentragung

7.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinde Morschen (Verwaltungskostensatzung) zu tragen.

8. Haftpflicht

8.1 Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde Morschen oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchssperre

9.1 Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Straßenbauamt eine Aufbruchssperre bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine

Aufbruchgenehmigung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

10. Bauschild

10.1 An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das die Namen und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

11. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

11.1 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Nach Dienstschluss der Gemeindeverwaltung Morschen ist hierzu eine entsprechende Ansage auf dem Anrufbeantworter der Gemeinde (Tel.05664-94940) zu hinterlassen. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zuzusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

12. Gewährleistung

12.1 Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach VOB 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Straßenbauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmeträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

B. Allgemeine technische Bedingungen

13.1 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist dem Straßenbauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Straßenbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die geplante Ausführung des Oberbaus ist dem Straßenbauamt und der Gemeinde Morschen mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Straßenbauamt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Morschen entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Baubezirk des Straßenbauamtes der Gemeinde Morschen anerkannt sind.

13.2 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$). Auf dem Frostschutzplanum ist ein EV2 von $> 80-120 \text{ MOV/m}^2$ je nach Einbaulage gefordert. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige

Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dem Straßenbauamt der Gemeinde Morschen unaufgefordert spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

13.3 Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen. Für Frostsichten ist grundsätzlich Basaltmaterial (mit entsprechendem Eignungsnachweis) zu verwenden.

13.4 Wurden bei Grabungen Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist das Straßenbauamt zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen zu unterrichten. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden.

13.5 Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

13.6 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen.

13.7 In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Straßenbauamt oder die Straßenverkehrsbehörde schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.8 Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

13.9 Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen.

13.10 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung ist so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Es gelten die Regelungen der ZTV A-StB.

In der Asphaltschicht ist die Naht als Fuge auszubilden. Hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

- Vergießen nachträglich hergestellter Fugen mit Fugenmasse
- Verwendung von Fugenbändern.

Für die Ausbildung der Fugen gelten die ZTV Asphalt-StB sowie die ZTV Fug-StB. Unabhängig von der Art der Fugenausbildung sind alle durchtrennten Asphaltschichten mit Heißbitumenemulsion oder bitumenartigen Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden.

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche

Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVASTB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.